

1. Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

2. Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie mithilfe der Gefährdungsbeurteilung für Biostoffe, welche infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verrichten. Nach § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) müssen Sie sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten lassen, sofern Sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Achten Sie insbesondere auf Arbeiten, bei denen Ihre Beschäftigten mit Blut und/oder anderen Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen. Die Schutzmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Patientenschutz. Um Infektionen zu vermeiden, müssen Sie Maßnahmen festlegen, die vorrangig technisch-baulicher, dann organisatorischer und/oder, falls nicht anders möglich, personenbezogener Art sind. Welche Maßnahmen das im Einzelnen sind, hängt vom Tätigkeitsspektrum Ihrer Praxis ab.

3. Organisation

Personal

- Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Achten Sie darauf, dass für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten. Weitere Informationen finden Sie auf den sicheren Seiten der BGW-online „Jugendarbeitsschutz“, „Mutterschutz“ sowie „Praktikantinnen und Praktikanten“.
- Stellen Sie Ihrem Personal geeignete Pausenräume und Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung.
- Führen Sie regelmäßig Schulungen und mündliche Unterweisungen durch und dokumentieren Sie diese.

Hygienemaßnahmen

- Stellen Sie einen Kühlschrank zur Verfügung, der nur für Lebensmittel genutzt wird. Zu kühlende Medikamente oder zahnärztliche Materialien sind unbedingt in einem separaten Kühlschrank zu lagern.
- Sorgen Sie dafür, dass getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit unbenutzter Schutzkleidung oder persönlicher Kleidung in Kontakt kommt.
- Erstellen Sie ein betriebsbezogenes Konzept, um Ihre Beschäftigten vor luftübertragbaren Infektionen zu schützen.

Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die in Ihrer Praxis verwendeten Produkte, deren Konzentrationen und Einwirkzeiten auflisten. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss einsehbar sein (aushängen). Benutzen Sie Desinfektionsmittel, die voll viruzid wirken und vom Verbund für Angewandte Hygiene geprüft sind.
- Individualisieren Sie den Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

Hautschutz- und Händehygieneplan

Erstellen Sie einen Hautschutz- und Händehygieneplan und passen Sie ihn individuell an die Gegebenheiten in Ihrer Praxis an. Siehe auch „Hautschutz- und Händehygieneplan“ der BGW.

Entsorgung von infektiösem Material

Beachten Sie die Regelungen, die für die Entsorgung sowie Lagerung infektiöser Materialien gelten, wie zum Beispiel verschmutzte Instrumente, Wäsche sowie spezieller und allgemeiner Abfall.

Denken Sie daran: Durchstichsichere Sammelsysteme werden auch für „sichere Instrumente / Arbeitssysteme“ benötigt.

Die Entsorgung der Sammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab und ist nur in bestimmten Fällen über den Hausmüll möglich. Erkundigen Sie sich hierfür bei Ihren Entsorger.

Notfallvorsorge

Erstellen Sie einen Plan, was nach Nadelstichverletzungen (mit potenziell kontaminierten Instrumenten) zu tun ist. Der Plan muss aktuelle Telefonnummern, beispielsweise der nächsten durchgangsärztlichen Praxis (D-Arzt/D-Ärztin) und/oder einer HIV-Anlaufstelle und Ihres Betriebsarztes bzw. Ihrer Betriebsärztin enthalten. Empfehlungen beispielsweise zur Postexpositionsprophylaxe (PEP) finden Sie auf www.bgw-online.de Stichwort: „Stich- und Schnittverletzungen“.

4. Praxisräume

- Fußböden und Arbeitsflächen müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein.
- Handwaschplätze sollten leicht erreichbar sein.
- Benötigt werden Einarmhebelmischer oder Armaturen, die ohne Handberührung zu bedienen sind.
- Händewasch- und Händedesinfektionsmittel sind in allen Funktionsräumen bereitzustellen.

5. Arbeitsmittel

- An allen Arbeitsplätzen, an denen mit Kanülen oder anderen spitzen, scharfen Gegenständen gearbeitet wird, müssen stich- und bruchfeste, sowie flüssigkeitsdichte „Kanülensammelboxen“ in geeigneter Größe zur Verfügung stehen.
- Verwenden Sie „sichere Instrumente“ für alle Injektionen, soweit geeignete Systeme zur Verfügung stehen.
- Das Recapping von Injektionsnadeln ist verboten! Es können nur geeignete ungefährliche Hilfsmittel verwendet werden.

6. Arbeitskleidung

Arbeitskleidung hat keine spezifische Schutzfunktion, sie schützt lediglich die Privatkleidung.

Arbeitskleidung muss in einem desinfizierenden Waschverfahren gewaschen werden. (VAH gelistetes Waschmittel oder Kochwäsche). Das Waschen in der Praxis oder zertifizierter Wäscherei wird empfohlen.

7. Schutzkleidung

Schutzkleidung (zum Beispiel Schürze oder OP-Kleidung) schützt die Beschäftigten und deren Arbeits- oder Privatkleidung vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe. Gleichzeitig dient die Schutzkleidung auch dem Schutz der Patientinnen und Patienten.

Schutzkleidung muss von der Praxis gestellt und – falls keine Einmalkleidung – auch gereinigt werden. Sie ist getrennt von der ungetragenen Schutzkleidung und der persönlichen Kleidung in flüssigkeitsdichten Sammelbehältnissen bis zur Waschung, zu lagern.

8. Persönliche Schutzausrüstung

Je nach Tätigkeit und Gefährdungsbeurteilung müssen Sie Ihren Beschäftigten die entsprechende Schutzkleidung (zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schürzen, Visiere, Brillen, Laserschutzbrillen, OP-Kleidung) stellen.

Handschuhe, die beim Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen getragen werden, müssen ausreichend fest, flüssigkeitsdicht, desinfektionsmittelbeständig und allergenarm sein.

Bei der Aufbereitung von kontaminierten Instrumenten sind desinfektionsresistente und reißfeste Handschuhe mit verlängertem Schaft zu tragen.

Bei Tätigkeiten mit möglichem Blut- oder Speichelkontakt sind grundsätzlich Schutzhandschuhe in entsprechender Größe bereitzuhalten und zu tragen (DIN EN 374).

9. Betriebsanweisungen

Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein. Nutzen Sie die Betriebsanweisungen für die jährliche Unterweisung zum Umgang mit Biostoffen.